

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Abteilung ST2
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18602/112-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-161.004/0001-IV/ST2/2018	Dr. Josef Gundacker	14171	14171	24. April 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29. StVO-Novelle); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29. StVO-Novelle), geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Voraussetzungen unter denen eine Freigabe des Pannestreifens zulässig ist, wären präziser zu formulieren und an nachvollziehbare und nachprüfbare Fakten zu knüpfen.
2. Vor Freigabe muss sichergestellt sein, dass der freizugebende Abschnitt des Pannestreifens zum Entscheidungszeitpunkt auch tatsächlich unbehindert befahrbar ist.
3. Einerseits soll die Freigabe des Pannestreifens gemäß § 38 Abs. 10 StVO durch Fahrstreifensignalisierung erfolgen, andererseits sollen neue Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 23d StVO einen zum Befahren freigegebenen Pannestreifen anzeigen. Hier scheinen Missverständnisse der Verkehrsteilnehmer durch die permanent vorhandenen Hinweiszeichen vorprogrammiert zu sein, da die eigentliche Freigabe des Pannestreifens – falls die Voraussetzungen vorliegen – erst mittels „Fahrstreifensignals“ erfolgen soll.

4. Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass der freigegebene Pannestreifen nicht nur benutzt werden darf, sondern – und dies erscheint im Sinne der Rechtsfahrordnung beabsichtigt – auch zu benützen ist.
5. Die in § 53 Abs. 1 Z 23d vorgesehenen Hinweisschilder sind in dieser Form der deutschen Straßenverkehrsordnung entnommen und sollten diese auch hinsichtlich der Bedeutung abgestimmt werden.

Demnach wären

- die ersten beiden Zeichen der Bilddarstellung mit „Pannestreifenfreigabe“,
 - das dritte Verkehrszeichen mit „Pannestreifen räumen“ und
 - das vierte Verkehrszeichen der Darstellung mit „Pannestreifen nicht mehr befahren“
- zu bezeichnen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

